

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 27. Juli 1906.

Inhalt.

Gesetz: Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Gesetz.

(Vom 19. Juli 1906.)

Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 14, 15, 18, 21, 37 Absatz 2, 39, 46, 47, 48 Absatz 3, 52, 57, 73, 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 beziehungsweise vom 17. Juli 1902 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 14.

An jeder Volksschule sind sovielen Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als siebenzig Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§ 15.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen 2, bei 11 bis 15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen.